

99076007128001, 99076007128001

Ermittlung der Hilflosigkeit und der Stufen der Pflegezulage für Kriegsopfer

Heruntergeladen am 07.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/236643205/L100039>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99076007128001, 99076007128001
Leistungsbezeichnung I	Ermittlung der Hilflosigkeit und der Stufen der Pflegezulage für Kriegsopfer
Leistungsbezeichnung II	Ermittlung der Hilflosigkeit und der Stufen der Pflegezulage für Kriegsopfer
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Rheinland-Pfalz
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Hirnschäden, Fremde Hilfe, Querschnittslähmung, Blindheit, Kriegsopfer, Hilflosigkeit, Pflegezulage
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Kriegsopferentschädigung (076)
Verrichtungskennung	Ermittlung (128)

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	Rechte und Pflichten im Bereich der sozialen Sicherheit in der Union, auch im Zusammenhang mit Renten
Lagen Portalverbund	Hilfen für Geschädigte (1160200), Pflege (1130400)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	13.11.2020
Fachlich freigegeben durch	Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/bvg/_35.html https://www.gesetze-im-internet.de/versmedv/index.html https://www.gesetze-im-internet.de/bvg/_35.html https://www.gesetze-im-internet.de/versmedv/index.html
Teaser	Wenn Sie infolge einer Schädigung hilflos sind, können Sie eine monatliche Pflegezulage beantragen.
Volltext	Wenn Sie infolge einer Schädigung hilflos sind, können Sie eine monatliche Pflegezulage beantragen. Hilflosigkeit wird zum Beispiel bei diesen als Schädigungsfolgen anerkannten Gesundheitsstörungen angenommen: • Blindheit und hochgradige Sehbehinderung • Querschnittslähmung und anderen Behinderungen, die auf Dauer und ständig - auch innerhalb des Wohnraums - die Benutzung eines Rollstuhls erfordern • Hirnschäden, Anfall-Leiden, geistige Behinderung und Psychosen, wenn diese Gesundheitsstörungen allein einen Grad der Schädigungsfolgen (GdS) von 100 bedingen • Verlust von zwei oder mehr Gliedmaßen, ausgenommen Unterschenkel- oder Fußamputation beiderseits Für die Ermittlung der Hilflosigkeit und der Stufen der Pflegezulage gelten die in der Versorgungsmedizin-Verordnung (VersMedV) aufgestellten Grundsätze.

Modul

Sachverhalt

Sie gelten als hilflos, wenn Sie für eine Reihe von häufig und regelmäßig wiederkehrenden Tätigkeiten zur Sicherung ihrer persönlichen Existenz dauerhaft fremde Hilfe brauchen.

Dies gilt auch, wenn:

- die Hilfe in Form einer Überwachung oder Anleitung erforderlich ist

oder

- die Hilfe zwar nicht dauernd geleistet werden muss, jedoch eine ständige Bereitschaft zur Hilfeleistung erforderlich ist.

Erforderliche Unterlagen

- Unterlagen zur Feststellung der Hilflosigkeit (Gutachten des medizinischen Dienstes der Kranken-/Pflegekasse, falls vorhanden)

Voraussetzungen

- Hilflosigkeit muss vorliegen

Kosten

Keine

Verfahrensablauf

Die Prüfung, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang eine schädigungsbedingte Hilflosigkeit vorliegt, erfolgt in der Regel im Wege einer versorgungsärztlichen Begutachtung (unter Umständen im Rahmen eines Hausbesuchs).

Bearbeitungsdauer

Frist

weiterführende Informationen

Hinweise

Rechtsbehelf

Kurztext

- Ermittlung im Rahmen der Antragstellung auf eine Pflegezulage im Kontext des Sozialen Entschädigungsrechts
- Beschädigte Personen, die infolge der Schädigung hilflos sind, können eine monatliche Pflegezulage

Modul	Sachverhalt
	beantragen. • Für die Ermittlung der Hilflosigkeit und der Stufen der Pflegezulage sind die in der Versorgungsmedizinverordnung (VersMedV) aufgestellten Grundsätze maßgebend. • Für die Durchführung sind die örtlich zuständigen Versorgungsbehörden in den einzelnen Ländern verantwortlich
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Ermittlung der Hilflosigkeit und der Stufen der Pflegezulage für Kriegsopfer, Determination of helplessness and the levels of care allowance for war victims